

Verlauf derselben sehr befriedigt. Ein Angebot von Fachlehrer Braudt kam leider zu spät, da die Kurse bereit im Gange waren. Auch wären die Kosten zu hoch gewesen.

Otto Rehn, Schriftführer.

Versteigerung der Gebäude der „Präzision“

Am 16. November fand in Glashütte die Versteigerung der Gebäude der Deutschen Präzisions-Uhrenfabrik statt. Außer den Beauftragten der Girozentrale waren wirklich ernsthafte Reflektanten für die schwer verwertbaren Gebäude nicht erschienen. Von der Firma Lange wurde auf die drei neuen Wohnhäuser und das sogenannte Rohwerk bis 40000 Mk. mitgeboten. Auch die andern Gebote waren so lächerlich gering, daß die Girozentrale endlich die gesamten Gebäude für 150000 Mk. ersteigerte.

Verschiedenes

Der Deutsch-Schweizerische Handelsvertrag.

Es werden Nachrichten verbreitet, daß der Reichstag in 3. Lesung den Deutsch-Schweizerischen Handelsvertrag bereits angenommen habe. Das ist aber nach unserer Information unrichtig. Es hat nur ein Reichstagsausschuß dem Vertrage zugestimmt. Der Reichstag wird erst in nächster Zeit über die Annahme des Vertrages beschließen, und dann wird der Vertrag erst 4 Wochen nach der Ratifikation, also alles in allem, erst gegen die Jahreswende in Kraft treten können.

Nach einer anderen uns zugegangenen Information werden die Ratifikationsurkunden am 1. Dezember d. J. ausgetauscht, so daß der Vertrag am 1. Januar 1927 in Kraft tritt. Wir werden über die Angelegenheit in der nächsten Nummer weiteres berichten.

Frankreich gegen irrtümliche Bezeichnungen bei vergoldeten usw. Waren. Im „Journal Officiel“ wird ein Dekret der französischen Regierung vom 20. Oktober veröffentlicht, durch das verboten wird, einfach vergoldete, versilberte und platierte Waren als doublierte und platierte Gegenstände zu bezeichnen. Die betreffenden Waren müssen in Zukunft eingepreßt die Bezeichnung tragen, daß sie vergoldet oder versilbert oder platiert sind, je nach ihrer Beschaffenheit. Die Verordnung sieht eine Uebergangszeit von 3 Monaten vor.

Umänderung der Straßenuhren für 24-Stunden-Zeit. Die Firma Georg Jacob G. m. b. H., Leipzig, bringt, nachdem die 24-Stunden-Zifferblätter einen Riesenabsatz gefunden haben, jetzt auch Aufklebzahlen für Straßenuhren heraus, und zwar einen Satz 35 mm hoher Zahlen von Nr. 13 bis 24. Der Satz Nr. 10358 kostet 1 Mk. Das Verfahren ist das gleiche wie bei den Taschenuhr-Zifferblättern. Die Umänderung der Straßenuhren können wir nur empfehlen, da das Publikum lebhaftes Interesse dafür zeigt. In einigen Städten sind sogar besondere Notizen in den Tageszeitungen erschienen, als einzelne Uhrmacher als erste ihre Straßenuhr umgeändert hatten.

24-Stunden-Zahlen auf Uhrgläsern. Ein Verfahren, die 24-Stunden-Zahlen auf Uhrgläsern anzubringen, ist Herrn Karl Pollack in Pforzheim, Hauffstraße 1, geschützt worden. Interessenten hören Näheres von dem Erfinder.

Tuchpapier für die Dekoration der Schaufenster. Einer der Preisträger bei dem Schaufensterwettbewerb „Reise nur mit Reiseuhr“ hatte sein ganzes Fenster mit dem neuen Dekorationsmittel Tuchpapier, auch Wollwalzstoff genannt, ausgestattet. Wir wiesen damals schon auf diesen billigen und vorteilhaften Ersatz für Dekorationsstoff hin.

Die Wirkung des Wollwalzstoffes ist eine außerordentlich gute. Wir können den Kollegen nur empfehlen, sich Muster davon zu beschaffen, z. B. von der in unserer Zeitung inserierenden Firma C. A. Klecker, Krefeld, Gutenbergstr. 132. Ein Schaufenster mit verblühtem Samt, auch wenn dieser einmal gut und teuer war, macht immer einen schlechten Eindruck. Hier ist für billiges Geld durch Wollwalzstoff schnell Ersatz zu schaffen. Ganz besonders eignet sich das neue Dekorationsmittel auch dazu, aus Kisten usw. selbst hergestellte Aufbauten in wirkungsvoller Weise zu bekleiden.

Modenschau in Elberfeld. Am 8. November fand eine überaus gut besuchte Modenschau statt. Diese Gelegenheit haben Elberfelder und Barmer Juwelier- und Uhrengeschäfte nicht unbenutzt gelassen, dem Publikum zu zeigen, daß zu einem schönen Kleid auch ein Schmuckstück gehört. Auf Veranlassung des Vorstandes der hiesigen Uhrmacher- und Goldschmiedeinung haben Elberfelder Großhandlungen Schmuckwaren und Uhren durch die Mannequins zur Schau tragen lassen. Die Schmuckstücke stellten

die Firmen Brügger & Turzynski, C. W. Pickelein und C. A. Schmitz, während die Armbanduhren von der Firma Jacobs & Garschagen waren. Gerade eine Modenschau dürfte in ganz besonderem Maße dazu angetan sein, dem Publikum einzuprägen, daß eine Toilette erst dann vollständig ist, wenn auch Schmuck dazu getragen wird. Es muß immer und immer wieder betont werden, daß Kleid und Schmuck ein Begriff ist, der sich nicht trennen läßt. Und dies zu bekräftigen, dazu bietet eine Modenschau die beste Gelegenheit. Wo sich also eine solche Gelegenheit bietet, macht es wie die „Wuppertaler“ und hilft dem Schmuck und der Armbanduhr zu ihrem Recht!

H. G.

Wer kennt den Aufenthalt des Uhrmachers Rudolf Ostermann, der früher in Magdeburg eine Reparaturwerkstatt betrieb, dann in Hannover kurze Zeit ansässig war und jetzt „unbekannt“ verzogen ist?

Wer kennt die jetzige Adresse des Uhrengroßhändlers Heinrich Stitz, früher in Frankfurt a. M., zuletzt in Dortmund, der, da er zum Offenbarungseid vorgeladen werden sollte, „unbekannt“ verzogen ist? Nachrichten an die UHRMACHERKUNST in Halle a. S. erbeten.

Ermittlungssachen. In Berlin wurden einer verdächtigen unbemittelten Person beim Verkauf folgende Gegenstände abgenommen und sichergestellt: Eine flache, glatte, goldene Herrenuhr (Frackuhr), Marke „Juvenia“, Nr. 180010 mit goldenem Zifferblatt und arabischen Zahlen; eine starke goldene Kavalierkette mit flachem goldenen Streichholzbehälter, Monogramm C. A. und echtem Saphir. Nachricht an die Kriminalpolizei Berlin, Dienststelle B. 1, Zimmer 87, zu 7016. IV. K. 2. 26.

Ein am 5. Oktober in Frankfurt a. M. festgenommener Taschendieb hatte zwei Damenuhren im Besitz, welche offenbar durch Taschendiebstahl erlangt sind: a) Eine goldene Alpina-Damen-Ankeruhr, Nr. 153040 und Uhrmacherreparaturzeichen U. N. 4540, O. E. 6083, b) eine ältere silberne Damen-Remontoir-Zylinderuhr mit Goldrand, Nr. 350608 und Uhrmacherreparaturzeichen 203 B. E. S. 2116, E. S. 5274. Der Rückdeckel trägt in der Mitte auf kleinem Schild wahrscheinlich vom Dieb selbst absichtlich beschädigtes kleines Monogramm, vermutlich G. B. Um eingehende Nachforschungen nach etwaigen Vorgängen sowie nach den Eigentümern der Uhren wird ersucht. Im Erfolgsfall Nachricht an die Kriminalpolizei Frankfurt a. M. zu Kr. h. 3318/26.

Beim Versand von Ulm nach Gonsenheim bei Mainz kamen 3 Stück Centra-Uhren, gall. Cyl., Nr. 2500, 2482, 2462, und 3 Stück Centra, Metall, Cyl., Nr. 736610, 736601, 736522, abhanden. Es wird gebeten, beim Angebot der Uhren den Verkäufer feststellen zu lassen und der Firma Stüwen & Spann in Ulm Nachricht zu geben.

Einbruchsdiebstahl. Bei Herrn Kollegen Wilhelm Bartels in Grevesmühlen wurden in der Nacht vom 11. zum 12. November Uhren und Goldwaren im Werte von etwa 2000 Mk. gestohlen. Darunter befinden sich eine 0,585 gold. pol. Sav.-Uhr der „Präzision“, Glashütte, vermutlich Nr. 201215, eine ebensolche guill., Schweizer Fabrikat, vermutlich Nr. 1192837. Die gestohlenen silbernen Herrenuhren sind teils Marke „Alpina“, teils Marke „A“. Die gestohlenen EB- und Teelöffel sowie Forken sind graviert O. B., A. B., B. bzw. A. F. J. 17. Mai 1903. Die Kollegen werden gebeten, bei entsprechenden Angeboten die Verkäufer feststellen zu lassen.

Verkauf von Waren aus dem Schaufenster. Durch die Tages- und Fachpresse wurde kürzlich auszugswise ein Gutachten der Industrie- und Handelskammer Berlin veröffentlicht, das sich mit dem Verkauf von Waren aus dem Schaufenster befaßt. In den weitaus meisten Fällen ist dieses Gutachten nicht richtig verstanden worden. Die Handelskammer hat eine Verkaufspflicht aus dem Schaufenster nur für solche Waren nicht anerkannt, die nur Ausstellungszwecken dienen, mit Preisen also nicht versehen waren. Dagegen hat sie in ihrem Gutachten ausdrücklich darauf hingewiesen, daß ein Verstoß gegen das Wettbewerbsgesetz vorliegen würde, wenn es abgeholt wird, Waren, die mit Preisen versehen und im Geschäftslokal nicht mehr vorrätig sind, aus dem Schaufenster zu verkaufen. Die höchstgerichtliche Rechtsprechung, ebenso wie sämtliche Kommentatoren des Wettbewerbsgesetzes vertreten den Standpunkt, daß der Kaufmann verpflichtet ist, mit Preisen ausgezeichnete Waren aus dem Schaufenster zu verkaufen, sofern diese in gleicher Güte und zu gleichen Preisen im Geschäftslokal nicht mehr vorhanden sind. Bereits aus dem Schaufenster verkaufte Ware ist als „verkauft“ zu bezeichnen. Die sofortige Herausnahme der Ware aus dem Schaufenster ist nur in den Fällen nicht notwendig, wo die Schaufensterdekoration hieran wesentlich leiden sollte.

„Für ein Plauderstündchen“ nennt sich eine Weihnachtsdrucksache, die von der Firma Ewald Porcher in Hannover herausgegeben wurde und die dazu bestimmt ist, vom Uhrmacher dem Kunden überreicht oder übersandt zu werden. Im Plauderton werden die Sorgen um die Weihnachtsgeschenke behandelt und dabei unsere Artikel als wirkliche Weihnachtsgeschenke empfohlen. Der Preis stellt sich auf 2 Mk. für 100 Stück (Firmendruck 1,50 Mk. besonders).